



Brüssel, den 12. November 2021
(OR. en)

13750/21

FIN 877
INST 384
PE-L 42

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	13598/21
Betr.:	Mittelübertragung (Nr. DEC 29/2021) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021

1. Die Kommission hat dem Rat am 9. November 2021 einen Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 29/2021) gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Haushaltsordnung¹ unterbreitet.

Zweck dieses Vorschlags ist die Übertragung eines Betrags von 62 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen von Posten 14 02 01 30 (*Naher Osten und Zentralasien*) und eines Gesamtbetrags von 80 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen von den Artikeln 10 02 01 (*Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds*), 11 02 01 (*Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa*) und 12 10 01 (*Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)*) sowie von Posten 10 02 99 01 (*Abschluss früherer Maßnahmen im Migrationsbereich (aus der Zeit vor 2021)*) auf Artikel 14 03 01 (*Humanitäre Hilfe*), wie in Dokument 13598/21 dargelegt.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

2. Ziel dieser Übertragung ist die Bereitstellung humanitärer Hilfe für Afghanistan und seine Nachbarländer, da der Bedarf an humanitärer Hilfe in Afghanistan enorm ist und in den kommenden Wochen und Monaten weiter zunehmen dürfte, was die ohnehin äußerst schwierige Lage nach Jahrzehnten des Konflikts, nach der Dürre und angesichts der COVID-19-Pandemie noch verschärft. Die Kommission beabsichtigt, ihre Maßnahmen auszuweiten, einschließlich der Bereitstellung grundlegender Notdienste in den Bereichen Nahrungsmittel, Ernährung, Gesundheit, Bildung, Schutz und Logistik sowie einer besseren Vorbereitung der Bevölkerung auf den Winter.

Angesichts der Dringlichkeit findet die Dreiwochenfrist für die Billigung gemäß Artikel 31 Absatz 4 der Haushaltsordnung Anwendung.

3. Der Haushaltsausschuss hat diesen Vorschlag für eine Mittelübertragung in seiner Sitzung vom 10. November 2021 geprüft.
4. Nach dieser Prüfung ist der Haushaltsausschuss mit qualifizierter Mehrheit übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt, Folgendes zu billigen:
 - die vorgeschlagene Mittelübertragung gemäß Dokument 13598/21 und
 - den als ANLAGE beigefügten Entwurf eines entsprechenden Schreibens.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates
an den Präsidenten des Europäischen Parlaments
Kopie: Präsidentin der Kommission

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Artikel 31 Absatz 6 der Haushaltsordnung vom 18. Juli 2018² teile ich Ihnen mit, dass der Rat die Mittelübertragung Nr. DEC 29/2021 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 gebilligt hat.

(Schlussformel)

² Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).